



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft



Empfänger öffentlich
Ref. ECM-Nr. 124948303
Datum 16.04.2026

Neophyten in der Landwirtschaft

Hinweise für Gemeinden

1. Hintergrund

Die kantonale Weisung über den Schutz von Kulturen ([WSK](#)) hält fest (Art. 8): «Die Gemeinde: a) ernennt eine Ansprechperson der Gemeinde für die Bekämpfung von Schadorganismen; b) stellt die phytosanitäre Überwachung auf ihrem Gebiet gemäss den Anordnungen der Dienststelle sicher; c) informiert die Bevölkerung über die vorbeugenden und kurativen Massnahmen; d) meldet Verdachtsfälle der Dienststelle; e) führt die von der Dienststelle angeordneten präventiven und kurativen Massnahmen gemäss dessen Anordnungen aus; f) führt die von der Dienststelle angeordneten Ersatzvornahmen durch.»

Mit den vorliegenden Hinweisen erläutert die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) diese Bestimmung, um deren Anwendung durch die Gemeinden zu erleichtern.

2. Das Gemeindegebiet überwachen

Meldungen erfolgen online über das Feldbuch «[Neophyten Feldbuch](#)» oder direkt über die Smartphone-App «InvasivApp». Diese Tools ermöglichen es zudem, alle durchgeführten Bekämpfungsmassnahmen zu erfassen. Eine Anleitung zur Nutzung der App finden Sie [hier](#).

Die DLW kann private Büros beauftragen, welche die Gemeinden bei der Überwachung unterstützen. Die DLW lädt die Gemeinden ein, das Fachwissen und die Ortskenntnisse der Beauftragten zu nutzen. Konkret bieten die Beauftragten folgende Dienstleistungen an:

- Kontakt mit dem Gemeindeverantwortlichen für Neophyten aufnehmen
- Sie für das Vorhandensein von Neophyten sensibilisieren
- Die Situation beurteilen und Massnahmen definieren
- Das Vorgehen erläutern, wie es im Handbuch des Kantons Wallis zum Umgang mit Neophyten beschrieben ist
- Nach erfolgter Bekämpfung die weitere Entwicklung verfolgen

3. Entsorgung anordnen

Wenn die Beseitigung von Neophyten erforderlich ist, kann die Gemeinde zunächst informell mit dem Bewirtschafter und dem Eigentümer Kontakt aufnehmen. Werden die Bekämpfungsmassnahmen anschliessend ordnungsgemäss durchgeführt, sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Andernfalls erlässt die Gemeinde einen Beseitigungsbeschluss, den sie per Einschreiben an den Eigentümer oder gegebenenfalls an den Bewirtschafter schickt. Eine entsprechende Vorlage für die Gemeinden befindet sich im Anhang 1.

4. Bekämpfung überwachen

Nach einem Beseitigungsbeschluss und ist es wichtig, dass die Gemeinde die Entwicklung über einen Zeitraum von (in der Regel) fünf Jahren verfolgt, um sicherzustellen, dass die Neophyten im betreffenden Gebiet endgültig ausgerottet wurden. Die Überwachung erfolgt am einfachsten mithilfe der InvasivApp, wie oben beschrieben. Die Aufzeichnungen in der Info Flora-Datenbank liefern weitere Informationen über die Verbreitung von Neophyten.

Alternativ kann die Gemeinde zur weiteren Überwachung eine andere Methode ihrer Wahl verwenden. Wichtig ist, dass die Nachverfolgung systematisch festgehalten wird, damit im Bedarfsfall eine dritte Person die Geschichte eines von einem Beseitigungsbeschluss betroffenen Standorts nachvollziehen kann.

5. Kollektive Bekämpfungskampagnen

Möglich und erfolgversprechend sind auch kollektive, zeitlich, räumlich und auf bestimmte Arten beschränkte Bekämpfungskampagnen, die beispielsweise von einer Gemeinde, einem Verein oder einer anderen Institution, von interessierten Dritten oder von diesen Beauftragten organisiert und durchgeführt werden.

Solche Kampagnen sollten im Vorfeld mit der Standortgemeinde abgesprochen werden, um die Koordination zu gewährleisten.

Den Organisatoren steht es frei, die anfallenden Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen und den Restbetrag nach eigenem Ermessen zu verteilen.

Die Teilnahme an kollektiven Kampagnen ist für die Eigentümer grundsätzlich freiwillig. In einem Gebiet, in dem eine kollektive Kampagne unternommen wird, werden Eigentümer, die nicht teilnehmen, im Übrigen gemäss diesen Anweisungen behandelt.

Mit Einverständnis des Departements und wenn das allgemeine Interesse dies erfordert, kann die Gemeinde durch Reglement Präventiv- oder Bekämpfungsmethoden gegen Schadorganismen vorschreiben (Art. 45 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums - kLwG). Die Teilnahme aller Eigentümer an der so initiierten kollektiven Kampagne ist dann obligatorisch.

In jedem Fall sind alle Eigentümer verpflichtet, den Zugang zu ihren Parzellen und die Entnahme von Proben zu dulden und den zuständigen Behörden oder Organen alle Auskünfte zu erteilen, die für die korrekte Anwendung der Gesetzgebung über den Schutz der Kulturen und der sich daraus ergebenden Entscheidungen erforderlich sind (Art. 183 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft – LwG und Art. 113 Abs. 1 kLwG).

Beseitigungsbeschluss

[Anrede]

Invasive Pflanzen sind ein Übel, gegen das vor allem die Landwirtschaftsgesetzgebung Massnahmen vorschreibt. Daher hat die Gemeindeverwaltung eine Überwachung ihres Gemeindegebiets eingerichtet und erlässt aufgrund der festgestellten Tatsachen folgenden Beschluss:

Sachverhalt

1. Sie sind Eigentümer des Grundstücks Nr. ... auf dem Gebiet der Gemeinde ...
2. Bei einem Besuch vor Ort in Ihrer Anwesenheit am [Datum einsetzen] hat die Gemeindeverwaltung festgestellt, dass auf Ihrem Grundstück invasive Neophyten der folgenden Arten vorhanden sind:
 - a. [Artnamen einsetzen]
 - b. [Artnamen einsetzen]
3. Diese invasiven Pflanzen, die gemäss den beigefügten Fotos auf Ihrem Grundstück vorhanden sind, erfordern ein Eingreifen.

Geltendes Recht

Unter Schadorganismen versteht man Krankheiten, Schädlinge, invasive Pflanzen oder alle anderen Organismen, die eine potenzielle Gesundheitsgefahr für Pflanzenkulturen darstellen (Art. 45 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die die Entwicklung des ländlichen Raumes kLwG).

Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) ordnet die obligatorischen vorbeugenden und kurativen Massnahmen gegen landwirtschaftliche Schadorganismen an, unabhängig davon, ob sie auf Landwirtschaftsflächen oder anderswo vorkommen (Art. 6 Abs. 1 lit. e der kantonalen Weisung über den Schutz der Kulturen – WSK).

Gemäss den Allgemeinverfügungen der DLW bezüglich [Artnamen einsetzen], die Beseitigung dieser Arten, welche auf Ihrer Parzelle vorkommen, ist auf dem gesamten Kantonsgebiet obligatorisch. Die entsprechenden Kosten trägt der Eigentümer (Art. 9 Abs. 1 lit. c WSK).

Wir fordern Sie daher auf, diese invasiven Pflanzen auf Ihrem Grundstück zu entfernen.

Es liegt ausserdem in der Zuständigkeit der Gemeinde, den vorliegenden Beschluss zu erlassen (Art. 8 Abs. 1 lit. e WSK).

Beschluss

Aufgrund der obigen Ausführungen beschliesst die Gemeindeverwaltung:

1. Auf dem Grundstück Nr. ... auf dem Gebiet der Gemeinde ... wird die Beseitigung von invasiven Pflanzen der folgenden Arten angeordnet:
 - a. [Artnamen einsetzen]
 - b. [Artnamen einsetzen]
2. Für die erste Phase der Bekämpfung wird Ihnen eine Frist bis zum [Datum] eingeräumt.

3. Die Bekämpfung und die Überwachung müssen mindestens fünf Jahre lang oder bis zur vollständigen Ausrottung der betreffenden Arten fortgesetzt werden. Die Massnahmen zur Bekämpfung dieser Arten müssen angemessen sein und den Anweisungen des kantonalen Handbuchs für den Umgang mit invasiven Neophyten oder, falls nicht vorhanden, den spezifischen Vorgaben der DLW entsprechen.
4. Wenn Sie innerhalb der gesetzten Frist nicht eingreifen, wird mit Zustimmung des Kantons eine Ersatzvornahme auf Ihre Kosten durchgeführt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 103 kLwG und Art. 34a des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGVG) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eine Beschwerde eingereicht werden. Diese muss schriftlich an die Gemeinde gerichtet werden. Die Schrift muss eine vollständige Darstellung des Sachverhalts, die Gründe für die Beanstandung, die Beweismittel, die geltend gemacht werden, sowie die Anträge enthalten. Sie muss datiert und vom Verfasser oder seinem Vertreter unterzeichnet sein. Eine Kopie des angefochtenen Beschlusses sowie als Beweismittel dienende Schriftstücke, die sich in der Verfügungsgewalt des Klägers befinden, müssen beigelegt werden.

Freundliche Grüsse

Offizielle Unterschrift der Gemeinde

Anhänge: erwähnt (Fotos)

Kopie: Kantonale Dienststelle für Landwirtschaft, Postfach 621, 1951 Sion